

99011002007000

Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs), Zulassung beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000674-99011002007000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011002007000
Leistungsbezeichnung I	Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs), Zulassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs), Zulassung beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 23, 24, 25, 38a, 43, 44, 44a, 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) • Integrationskursverordnung (IntV) • § 55 Asylgesetz (AsylG) - Aufenthaltsgestattung • § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II)
Teaser	<p>Sind Sie neu zugewandert oder leben Sie als Ausländer</p> <p style="text-align: center;">*</p>
Volltext	<p>Sind Sie neu zugewandert oder leben Sie als Ausländer* bereits länger in Deutschland, können Sie an einem Integrationskurs teilzunehmen.</p> <p>Besteht für Sie keine Pflicht zur Kursteilnahme, können Sie die Zulassung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragen. Ihre Ausländerbehörde, die Kursanbieter und die Regionalstellen des BAMF beraten Sie zu den Kursen und helfen Ihnen bei der Antragstellung.</p> <p>Ein allgemeiner Integrationskurs besteht aus 700 Unterrichtseinheiten (UE). Davon sind 600 UE Sprachkurs, während Sie sich im 100 UE umfassenden Orientierungskurs mit Politik und Demokratie, Geschichte, Gesellschaft, Kultur sowie Rechten und Pflichten in Deutschland beschäftigen. Es gibt Vollzeit- und Teilzeitkurse. Grundsätzlich wird der Integrationskurs in Vollzeit besucht.</p> <p>Das BAMF bietet auch spezielle Kursarten beispielsweise für Frauen oder Jugendliche an. Auch die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördert das BAMF in speziellen Integrationskursen. Für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen gibt es spezielle</p>

Modul

Sachverhalt

Integrationskurse entsprechend der Art der Beeinträchtigung.

- Spezielle Kursarten
- BAMF-Navl: Integrationskurse Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Antragstellung

Asylbewerber und Geduldete richten Ihren Antrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Kursanbieter und Kursorte können Sie mithilfe des Auskunftssystems des BAMF ermitteln.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- Berechtigungsschein (Ausstellung durch die Ausländerbehörde)
- Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (BAMF Formulare & Online-Dienste)
- Ausweiskopie (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel)

Voraussetzungen

Das Aufenthaltsgesetz sieht unterschiedliche Zugangsformen zu Integrationskursen vor. Welche Zugangsform für Sie gilt, hängt davon ab, welchen Aufenthaltstitel Sie haben, ob Sie Spätaussiedler oder EU-Bürger sind, einen bestimmten Status nach dem Aufenthaltsgesetz haben oder deutscher Staatsbürger sind.

Sie haben Ihren Aufenthaltstitel vor dem 01.01.2005 erhalten

Wenn noch Plätze frei sind, kann Sie das BAMF zu einem Integrationskurs zulassen.

Sie können zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn Sie Bürgergeld beziehen und vom Träger der Grundsicherung zur Teilnahme am Integrationskurs aufgefordert werden.

Modul

Sachverhalt

Erhalten Sie Bürgergeld und fordert Sie die Stelle, von der Sie das Bürgergeld erhalten, zur Teilnahme auf, müssen Sie ebenfalls einen Integrationskurs machen.

Sie haben Ihren Aufenthaltstitel ab dem 01.01.2005 erhalten

Wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs:

Sie leben dauerhaft in Deutschland und erhielten Ihre erste Aufenthaltserlaubnis nach dem 01.01.2005. Sie sind in Deutschland

- als Arbeitnehmer
- zum Zwecke des Familiennachzuges
- aus humanitären Gründen
- als langfristig Aufenthaltsberechtigter

erhalten.

Ihr Aufenthalt in Deutschland gilt als dauerhaft, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten besitzen.

Ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht

- für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Deutschland eine Schulausbildung machen
- bei erkennbar geringem Integrationsbedarf
- wenn Sie bereits ausreichend Deutsch sprechen (an einem Orientierungskurs dürfen Sie dann trotzdem teilnehmen)

Sie müssen einen Integrationskurs besuchen, wenn Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis nach dem 01.01.2005 bekommen haben und sich nicht auf einfache beziehungsweise ausreichende Art auf Deutsch verständigen können. Die Ausländerbehörde stellt die Teilnahmeverpflichtung fest, wenn sie Ihnen den Aufenthaltstitel ausstellt.

Modul

Sachverhalt

Sie können zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn Sie Bürgergeld beziehen und vom Träger der Grundsicherung/der Stelle, von der Sie das Bürgergeld erhalten, zur Teilnahme am Integrationskurs aufgefordert werden.

Sie können nicht zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn

- Sie in Deutschland eine Ausbildung machen oder an vergleichbaren Bildungsangeboten (zum Beispiel Weiterbildung, Fortbildung) teilnehmen / teilgenommen haben,
- für Sie die Teilnahme an einem Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist, zum Beispiel, weil Sie einen Familienangehörigen pflegen müssen,
- Sie arbeiten und auch die Teilnahme an einem Teilzeitkurs nicht möglich ist.

Asylbewerber und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive

Sie können am Integrationskurs teilnehmen, wenn Sie zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung
- Ausländer mit einer Duldung (ggf. i.V.m. einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung)
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis

Des Weiteren dürfen Sie noch in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sein, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag zu stellen.

Antrag auf Zulassung

Wenn Sie zu einer der oben genannten Gruppen gehören, können Sie einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF stellen.

Hinweis: Die für Sie zuständige Regionalstelle in Ihrer Nähe finden Sie mithilfe der BAMF-Navigation

Modul

Sachverhalt

(BAMF-NAVI) in den Bereichen Asylverfahren und Integration unter "Behörden".

Verpflichtung zur Teilnahme

Wenn Sie ein Asylbewerber sind, können Sie zusätzlich zur Zulassung durch das BAMF auch zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Falls Sie zu einem Integrationskurs verpflichtet wurden, melden Sie sich bitte sofort für einen Kurs an.

Spätaussiedler

Als Spätaussiedler dürfen Sie, Ihr Ehepartner und Ihre Kinder einmalig kostenlos am Integrationskurs teilnehmen.

- Wenn Sie ab dem 01.01.2005 in Deutschland aufgenommen worden sind, haben Sie, Ihr Ehepartner und Ihre Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf einen kostenlosen Integrationskurs. Die Kosten übernimmt das BAMF. Die Teilnahmeberechtigung haben Sie direkt bei der Einreise nach Deutschland vom Bundesverwaltungsamt in Friedland erhalten.

- Wenn Sie vor dem 01.01.2005 in Deutschland aufgenommen worden sind und noch keinen Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit (SGB III-Kurs) besucht haben, können Sie kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen. Hierzu stellen Sie bitte einen Antrag auf Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung beim Bundesverwaltungsamt. Den Antrag können Sie formlos per Post oder Fax an folgende Adresse schicken: Bundesverwaltungsamt Standort Friedland Heimkehrerstraße 1637133 Friedland Telefon: +49 22899 358 91919 Telefax: +49 22899 358 72304

- Wenn Sie schon einen Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit besucht haben und trotzdem einen Integrationskurs absolvieren möchten, müssen Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen. Bitte schicken Sie diesen Antrag an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und

Modul

Sachverhalt

Flüchtlinge. Sie werden dann als deutscher Staatsangehöriger zum Integrationskurs zugelassen. Lesen Sie dazu bitte die Informationen für deutsche Staatsangehörige.

Hinweis: Ihre zuständige Regionalstelle finden Sie mithilfe des Auskunftssystems des BAMF (BAMF-NAVI) unter "Integrationskurse".

EU-Bürger

Als EU-Bürger haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann Sie aber zum Integrationskurs zulassen, wenn Sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt. Füllen Sie dafür einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs aus.

Schicken Sie den ausgefüllten Antrag unterschrieben an die für Sie zuständige Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Hinweis: Ihre zuständige Regionalstelle finden Sie mithilfe des Auskunftssystems des BAMF (BAMF-NAVI) unter "Integrationskurse".

Deutsche Staatsangehörige

Als deutscher Staatsangehöriger haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann Sie aber zum Integrationskurs zulassen, wenn Sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt. Füllen Sie dafür einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs aus.

Schicken Sie den ausgefüllten Antrag unterschrieben an die für Sie zuständige Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Hinweis: Ihre zuständige Regionalstelle finden Sie mithilfe des Auskunftssystems des BAMF (BAMF-NAVI)

Modul

Sachverhalt

unter "Integrationskurse".

Langjährig Geduldete

Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

- eine Aufenthaltsgestattung besitzen,
- eine Duldung besitzen oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Kosten

Für jede Unterrichtsstunde des Integrationskurses müssen sie EUR 2,29 zahlen (Kostenbeitrag). Wenn sie sich vor dem 01.08.2022 zu ihrem Integrationskurs angemeldet haben, beträgt der Kostenbeitrag EUR 2,20.

Ein allgemeiner Integrationskurs besteht aus 700 Stunden. Deshalb kostet sie dieser gesamte Kurs EUR 1.603 (bei Anmeldung vor dem 01.08.2022 entspricht dies EUR 1.540). Sie müssen diesen Betrag nicht auf einmal zahlen, sondern können ihn pro Kursabschnitt à 100 Unterrichtsstunden entrichten. Wenn sie einen Spezialkurs mit entsprechend mehr Unterrichtseinheiten besuchen, fällt auch der Kostenbeitrag höher aus (zum Beispiel EUR 2.290 bei 1000 Unterrichtsstunden).

Kostenbefreiung

Als Ausländer können Sie vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Sie Bürgergeld, Arbeitslosengeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bekommen oder wenn Sie aus anderen Gründen finanziell bedürftig sind. Weiterhin können Sie vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Sie beschäftigt sind und Ihr Bruttomonatsentgelt einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Hierbei werden Kinder berücksichtigt. Nähere Informationen und die genauen

Modul

Sachverhalt

Beträge, die sich jährlich ändern, befinden sich auch im Antragsformular.

Fahrtkostenerstattung

Wenn Ausländerinnen und Ausländer an einem Integrationskurs teilnehmen und vom Kostenbeitrag für den Integrationskurs befreit wurden, können sie auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten, sofern der Fußweg zum Kursort mindestens drei Kilometer beträgt.

Verfahrensablauf

Für alle Gruppen gilt, dass Sie sich zunächst vom BAMF einen Berechtigungsschein ausstellen lassen müssen, bevor Sie an einem Integrationskurs teilnehmen können.

- Lesen Sie zunächst die Informationen auf dem Merkblatt zur Antragstellung (mehrsprachig unter "Formulare & Online-Dienste" abrufbar).
- Füllen Sie das Formular "Antrag auf Zulassung" vollständig aus.
- Schicken Sie den ausgefüllten Antrag unterschrieben an die für Sie zuständige Außenstelle des BAMF ("Zuständige Stelle"). Fügen Sie auch die Dokumente bei, die im Antrag aufgeführt sind.
- Das BAMF prüft Ihren Antrag. Erfüllen Sie die Voraussetzungen, erhalten Sie einen Berechtigungsschein.
- Suchen Sie einen Kursanbieter aus, melden Sie sich dort mit Ihrem Berechtigungsschein zum Integrationskurs an.

Achtung! Sie wurden von der Behörde zum Integrationskurs verpflichtet? Dann stellt Ihnen diese einen Berechtigungsschein aus. Melden Sie sich mit dem Berechtigungsschein so schnell wie möglich direkt bei einem Kursanbieter an.

Online-Antragstellung

Es besteht auch die Möglichkeit, Anträge digital auf dem Bundesportal zu stellen und an das Bundesamt zu übermitteln.

Modul

Sachverhalt

Folgende Anträge stehen dort digital zur Verfügung:

- Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs
- Antrag auf Zulassung zur Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses
- Antrag auf Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs
- Antrag auf Gewährung von Fahrtkostenzuschuss inkl. Gewährung einer höheren Tagespauschale
- Antrag auf Rückerstattung des Kostenbeitrags (50 Prozent)bund.de – Verwaltung Digital

Alle weiteren Informationen zur Online-Antragstellung finden Sie hier:

- FAQ zum Onlinezugangsgesetz Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

und auf dem Bundesportal.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf nicht anwendbar

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal